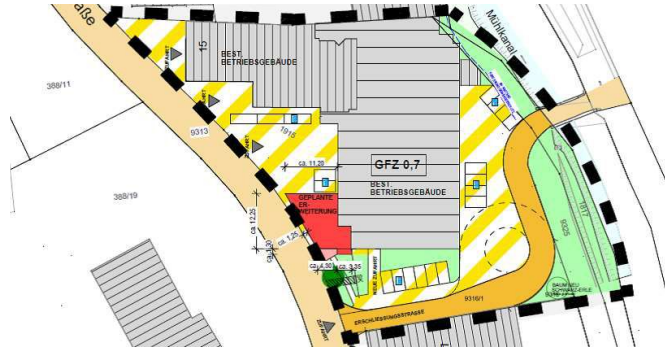


Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zerlegebetrieb Tauberstraße, 1. Änderung“, Gemarkung Lauda im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 23.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zerlegebetrieb Tauberstraße, 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften kann der nachfolgenden nicht maßstäblichen Verkleinerung des Lageplans entnommen werden.



Maßgebend ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zerlegebetrieb Tauberstraße, 1. Änderung“ in der Fassung vom 18.12.2017 / 23.04.2018. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Zerlegebetrieb Tauberstraße, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, Stadtbauamt, Zimmer 314 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Lauda-Königshofen, 26. April 2018

Thomas Maertens
Bürgermeister